

Brüssel, 17 Juni 2020

Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

Der einheitliche Abwicklungsfonds¹ (SRF) ist Eigentum des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB). Der SRF kann verwendet werden, um dem SRB die wirksame und effiziente Anwendung seiner Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zu ermöglichen. Mit dem SRF soll sichergestellt werden, dass die Finanzbranche einen finanziellen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsystems leistet. Der SRF wird gespeist aus Beiträgen von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in den 19 Ländern der Bankenunion. Derzeit sind dies die 19 Länder der Eurozone. Er wird schrittweise in seinen ersten acht Jahren aufgebaut (2016-2023). Der SRF hat eine Zielausstattung von mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion bis 31. Dezember 2023 zugelassenen Kreditinstitute. Dieser Betrag wird sich voraussichtlich auf etwas mehr als 60 Mrd. EUR belaufen.

Informationsblatt Beitragszeitraum 2020

Zielausstattung: Mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2023 eine Ausstattung von mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet zu erreichen, legte der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) die Zielausstattung für 2020 auf ein Achtel von 1,25 % des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2019 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitute fest. Dieser Koeffizient bedeutet Ex-ante-Beiträge in Höhe von **9,685 Mrd. EUR für 2020** (gegenüber 1,15 % und 8,3 Mrd. EUR im Jahr 2019). Der Anstieg der jährlichen Zielausstattung ist auf den jährlichen Anstieg der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet (7,18 %) sowie auf die Anhebung des Koeffizienten von 1,15 % auf 1,25 % zurückzuführen. Bei der Festlegung der Zielausstattung für 2020 berücksichtigte der SRB auch die aktuelle Situation im Euro-Währungsgebiet im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Weitere Informationen finden Sie unter Frage 6 im Dokument mit Fragen und Antworten.

- **Zu erhebender Betrag:** Unter Berücksichtigung des Abzugs der Beiträge für das Jahr 2015 und der Auswirkungen von Datenberichtigungen und -änderungen beläuft sich der auf den SRF zu übertragende Gesamtbetrag der 2020 im Voraus erhobenen Beiträge auf **9,195 Mrd. EUR für 2020** (im Vergleich zu 7,8 Mrd. Euro im Jahr 2019).
- **Anwendungsbereich:** 2020 fallen 3 066 Institute in den Anwendungsbereich des SRF (im Vergleich zu 3 186 Instituten im Jahr 2019).
- **Berechnungsmethode:** 47% der Institute sind klein und zahlen einen Pauschalbeitrag (die Summe ihrer Vermögenswerte beträgt weniger als 1 Mrd. EUR), 29 % sind mittlere Institute (Summe der Vermögenswerte unter 3 Mrd. EUR), 23 % sind große Institute, die einen risikobereinigten Beitrag zahlen müssen (und auf die 97 % der gesamten Beiträge

¹ Errichtet mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung)

entfällt); auf die übrigen Institute findet aufgrund ihres Geschäftsmodells eine besondere Berechnungsmethode Anwendung. Bei der Verteilung ist keine wesentliche Änderung im Vergleich zu 2019 festzustellen.

- **Risikoanpassungsfaktor:** der Harmonisierungsgrad der Berichterstattung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten reicht 2020 immer noch nicht aus, um die vollständige Methodik anzuwenden². Die folgenden Risikoindikatoren wurden nicht angewandt:
 - Risikofeld I: vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen;
 - Risikofeld II: strukturelle Liquiditätsquote (NSFR);
 - Risikofeld IV: Komplexität und Abwicklungsfähigkeit.

- **Beiträge für 2020 im Vergleich zu den Beiträgen für 2019:** Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ergibt sich aus der Kombination verschiedener Faktoren. Institutionen stellen möglicherweise einen Anstieg ihrer Beiträge fest, der u. a. von folgenden Faktoren abhängen kann:
 - **Änderungen bei der Zielausstattung:** Im Jahr 2019 belief sich das Wachstum der gedeckten Einlagen auf 7,18 %, was auf eine wesentliche Beschleunigung der Wachstumsrate der gedeckten Einlagen gegenüber dem Vorjahr hinweist. Daher wurde der Koeffizient für die Festlegung der Zielausstattung für 2020 von 1,15 % auf 1,25 % erhöht, um die Zielausstattung am Ende der Aufbauphase erreichen zu können.
 - **Änderungen beim „jährlichen Grundbeitrag“ (BAC):** Diese Auswirkung ist weniger spürbar als im Beitragszeitraum 2019; dennoch bleibt die relative Veränderung der Größe (BAC³) der Institutionen einer der wichtigsten Faktoren für die Änderungen bei den Ex-ante-Beiträgen.
 - **Schrittweise Einführung des Berechnungsansatzes für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) in der Aufbauphase (2016-2023):** 2020 beträgt die Gewichtung nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)/der SRM-Verordnung 20,00/80,00 % gegenüber 33,33/66,67 % im Jahr 2019. Diese Änderung kann zu einem Anstieg der Beiträge für Institute in Ländern mit einem relativ geringen Gewicht hinsichtlich gedeckter Einlagen und verhältnismäßig großen Instituten führen.
 - **Änderung des Risikoanpassungsfaktors:** Eine Erhöhung des Risikoanpassungsfaktors (auf nationaler Ebene oder auf Ebene des Euro-Währungsgebiets) führt nicht zwangsläufig zu einem proportionalen Anstieg des Beitrags (und umgekehrt). Maßgeblich für eine Änderung ist die Veränderung des Risikoanpassungsfaktors aller anderen Institute.

² Die Risikofelder und Risikoindikatoren sind in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission dargelegt.

³ Der „jährliche Grundbeitrag“ (BAC) wird wie folgt definiert: Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln abzüglich gedeckter Einlagen, gegebenenfalls angepasst nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission.



Die Gesamtwirkung der maßgeblichen Kräfte ist im Voraus nicht bekannt: Sie hängt von der Kombination der länderspezifischen und institutsspezifischen Faktoren ab. Die Beiträge zum SRF werden im Verhältnis berechnet, und die Wirkung der Faktoren auf die einzelnen Institute hängt von dem Land, in dem das Institut seinen Sitz hat, sowie von seiner relativen Stellung hinsichtlich Größe und Risikograd ab.

- Als **nächste Termine** für den Beitragszeitraum 2020 sind folgende zu nennen:
 - **1. Mai 2020:** Die Institute werden von den nationalen Abwicklungsbehörden über die zu erhebenden Beiträge unterrichtet;
 - **26. Juni 2020:** Die nationalen Abwicklungsbehörden übertragen die Beiträge an den SRB. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen das Zahlungsfenster im Zeitraum vom 1.5.2020 bis zum 26.6.2020 fest.

Weitere Informationen zum SRF finden Sie unter www.srb.europa.eu